

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Es werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## **J u g e n d o r d n u n g**

des

Tennisclub "Rot-Weiß" Greven 1903 e.V.

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) die Jugendversammlung,
  - b) der Jugendausschuss, der sich zusammensetzt aus
    - dem Jugendwart, gegebenenfalls seinem Stellvertreter
    - dem Jugendsprecher, gegebenenfalls seinem StellvertreterDer Jugendwart ist nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins, Mitglied des Vorstandes.

### 4. Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend und besteht aus

- den Mitgliedern gemäß Ziffer 1, und
- dem Jugendausschuss

Jedes Mitglied hat eine Stimme, für Jugendliche unter 10 Jahren ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt. Der Jugendwart und sein möglicher Stellvertreter haben ebenfalls je eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Liegt eine Patt Situation vor, zählt die Stimme des Jugendwartes doppelt.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses

- Entlastung und Wahlen des Jugendwartes, gegebenenfalls seines Stellvertreters sowie des Jugendsprechers, gegebenenfalls seines Stellvertreters.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird vom Jugendwart unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Die Jugendversammlung und der Jugendausschuss werden vom Jugendwart und in seiner Abwesenheit von seinem Vertreter geleitet. Der Jugendwart hat zu der Sitzung einzuladen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet nur auf Antrag statt:

- von mindestens 25 % der jugendlichen Mitglieder oder
- auf Wunsch des Jugendausschusses ( Mehrheitsbeschluss)

Sie muss mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Anträge müssen drei Tage vor der Versammlung beim Jugendwart schriftlich eingereicht werden.

## 5. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Arbeit der Jugendversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Der Jugendwart vertritt die Jugend im Vorstand des Vereins; der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der stellvertretende Jugendwart ist nicht Mitglied des Vorstandes des Tennisvereins, er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendsprecher muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## 6. Wahlen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Auf Antrag von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist eine geheime Wahl durchzuführen. Grundsätzlich sollen in geraden Jahren der Jugendwart und in ungeraden Jahren der Jugendsprecher gewählt werden.

7. Änderungen zu dieser Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Die Änderungen müssen vorher schriftlich eingebracht werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Gültigkeit dieser Jugendordnung

1. Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 5. März 2016 beschlossen.
2. Diese Jugendordnung tritt mit Eintrag der Satzung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Jugendordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Greven, den 5. März 2016